



Die nachfolgenden Verbände:

KBWK	Kantonale Bauwirtschaftskonferenz
AFMC	Freiburgischer Verband der Beauftragten des Baugewerbes
FBV	Freiburgischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Sektion Freiburg
UPCF	Freiburgischer Arbeitgeberverband

geben folgende Empfehlung heraus:

EMPFEHLUNG bezüglich des Kostenanteil-Kontos

1. Einleitende Bemerkungen

- 1.1. Das Kostenanteil-Konto ist dafür vorgesehen, verschiedene Kosten zu decken, die dem Bauherrn oder einem bestimmten Handwerk nur schwer oder überhaupt nicht zugeordnet werden können. Diese Auslagen werden auf alle betroffenen Unternehmen gemäss Anteil ihrer Schlussrechnungen aufgeteilt.
- 1.2. Im Allgemeinen sind die Unternehmen unter der Aufsicht des zuständigen Organs (Bauleitung (BL), Fachleute für Abfallbewirtschaftung) für die Trennung und die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich.
- 1.3. Die in dieser Empfehlung aufgeführten Angaben dienen als von den im Kanton Freiburg tätigen Unternehmen und Bauleitungen anerkannte Grundlage.
- 1.4. Der Kostenanteil muss der Realität entsprechen.
- 1.5. Der per Kostenanteil-Konto gemachte Abzug darf kein "getarnter zusätzlicher Rabatt" sein.
- 1.6. Bei sehr grossen oder langandauernden Arbeiten kann die Aufteilung des Kostenanteils aufgrund der wichtigsten Bauphasen erfolgen (Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe, Ausstattung, Fertigstellungen, usw.).
- 1.7. Die Versicherung «Bauarbeiten» gehört nicht zum Kostenanteil-Konto. Sie wird vom Bauherrn übernommen und kann separat abgerechnet werden.
- 1.8. Das Kostenanteil-Konto muss in der entsprechenden Tabelle zur Kostenkontrolle der Baustelle verbucht werden.
- 1.9. Die in der Tabelle unter Artikel 4 angegebenen Prozentsätze sind maximale Prozentsätze, die anhand der Gesamtkosten der Arbeiten angepasst werden müssen.
- 1.10. Die vorliegende Empfehlung betrifft die Hochbauarbeiten.



2. Diese Auslagen deckt das Kostenanteil-Konto

- 2.1. Die Kosten für punktuelle Reinigungsarbeiten während der Bauzeit, inklusive die Zurverfügungstellung der für diese Reinigungsarbeiten notwendigen Mulden. Dies befreit die Unternehmen jedoch nicht davon, die Reinigungsarbeiten, welche die jeweiligen Unternehmen direkt betreffen, auszuführen. Die BL bestimmt das mit der Durchführung der punktuellen Reinigungen auf der Baustelle beauftragte Unternehmen und legt die Ausführungsbedingungen fest. Die BL teilt den auf der Baustelle tätigen Handwerksmeistern an einer Baustellensitzung oder per Schreiben offiziell mit, welches Unternehmen mit der Ausführung dieser punktuellen Reinigungsarbeiten beauftragt wurde.
- 2.2. Die Kosten für die Behebung kleiner Schäden, deren Ursachen und Urheber nicht ermittelt werden können.

3. Diese Auslagen deckt das Kostenanteil-Konto nicht

- 3.1. Die Beteiligung am Abtransport der Sonderabfälle gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) wird nicht durch das Kostenanteil-Konto gedeckt.
- 3.2. Das Kostenanteil-Konto betrifft weder die Baustellentafel noch den Energieverbrauch (siehe SIA-Norm 118).

4. Berechnungsmethode

Die Kosten können auf zwei Arten aufgeteilt werden: aufgrund einer detaillierten Abrechnung oder als Pauschale.

- 4.1. Das Kostenanteil-Konto nach Abrechnung
 - 4.1.1. Die Bauleitung erstellt eine detaillierte Abrechnung der effektiv entstandenen Kosten.
 - 4.1.2. Nach Beendigung der Arbeiten wird jedem Unternehmen eine detaillierte Abrechnung zugestellt. Der Abzug erfolgt proportional zum Betrag seiner Rechnung.
 - 4.1.3. Diese Berechnungsmethode muss im Werkvertrag aufgeführt werden.
- 4.2. Das Kostenanteil-Konto als Pauschale
 - 4.2.1. Bei einem Kostenanteil-Konto "als Pauschale" wird ein Prozentsatz auf der Schlussrechnung ohne Erstellen einer Abrechnung abgezogen.
 - 4.2.2. Diese Berechnungsmethode muss im Werkvertrag aufgeführt werden.
 - 4.2.3. Untenstehende Tabelle legt den Abzug fest, der dem Kostenanteil-Konto als Pauschale gutzuschreiben ist.

	Prozentsatz *
BKP 211	0.6 %
Andere BKP Bis und mit BKP 28	0.9 %

Bemerkung: bei den in dieser Tabelle angegebenen Prozentsätzen handelt es sich um maximale Prozentsätze, die degressiv dem Ausmass des Marktes anzupassen sind.

5. Sonderfall: Abtransport der Abfälle gemäss TVA

- 5.1. Jedes Unternehmen ist für die Abfälle verantwortlich, die es erzeugt.
- 5.2. Jedes Unternehmen übernimmt den Abtransport der Sonderabfälle gemäss TVA.